

Schlussbestimmungen



- § 17 1) Die im § 2 aufgezählten Ehrenzeichen können nicht an Personen verliehen werden, die wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind; es sei denn, die Strafe ist bereits getilgt.
- 2) Um die Verleihung eines Ehrenzeichens nach § 2 lit. a) bis h) ist beim Verbandsbüro über den Bezirksobmann mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Verleihung mittels der bei der Verbandsleitung erhältlichen Formblätter, in 2-facher Ausfertigung, anzusuchen. Anträge nach § 2 lit. i) bis n) können nur vom Vorstand des NÖBV gestellt werden.
 - 3) Auf die Verleihung eines Ehrenzeichens im Sinne dieses Statutes kann kein Anspruch geltend gemacht werden.
 - 4) a) Das nächst höhere Ehrenzeichen ab § 2 lit. e) kann für eine Person frühestens nach einem Zeitraum von 5 Jahren beantragt werden.
Ein Abweichen von dieser Bestimmung ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.
b) Eine Antragstellung für ein „höheres“ Ehrenzeichen (Überspringen von Ehrenzeichen) ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.
 - 5) Der Landesverbandsobmann kann mit der Verleihung eines Ehrenzeichens nach § 2 lit. a) bis e) sämtliche Mitglieder des Vorstandes, Bezirksobmänner, Bezirkskapellmeister, Vereinsobmänner und Kapellmeister, mit der Verleihung eines Ehrenzeichens nach § 2 lit. f) bis h) sämtliche Mitglieder des Vorstandes sowie Bezirksobmänner und Bezirkskapellmeister betrauen.
 - 6) Das „Verdienst- und Ehrenkreuz in Silber und Gold“ kann nur vom Landesverbandsobmann, seinen Stellvertretern oder von den Landeskapellmeistern verliehen werden.
 - 7) Den „Ehrenring“ und die „Josef Leeb-Medaille“ kann nur der Landesverbandssobmann überreichen.
 - 8) Die Verleihung eines Ehrenzeichens soll in einer würdigen Form vorgenommen werden. Der Zeitpunkt der Verleihung ist mit der Verbandsleitung rechtzeitig zu vereinbaren.
 - 9) Der zu ehrenden Person wird eine von der Verbandsleitung ausgestellte Urkunde ausgestellt.
 - 10) Soweit vorgesehen, ist auch das Tragen der Auszeichnung in Form einer Ordensspange auf der linken Brustseite gestattet.
 - 11) Sämtliche Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der zu ehrenden Person über. Diese darf sie aber weder verschenken noch verkaufen oder anderen Personen zum Tragen überlassen.
 - 12) Für die Verleihung von Ehrenzeichen gem. § 2, Abs. 1, lit. a) bis h) haben die Antragsteller Verleihungstaxen zu entrichten. Die Höhe derselben wird den Anschaffungskosten angepasst und jeweils vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Verleihungstaxen müssen vor dem Verleihungsdatum entrichtet werden.
 - 13) Eine Verleihung von Ehrenzeichen kann nur dann stattfinden, wenn der antragstellende Verein beim Verband keine Verbindlichkeiten offen hat.
 - 14) Alle in diesem Statut enthaltenden Bezeichnungen von Personen sind als geschlechtsneutral anzusehen.
 - 15) Dieses Ehrenzeichenstatut wurde in der Vorstandssitzung vom 16. Februar 2013 beschlossen.